

# ZH\_OBERGERICHT SB220612 vom 26. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220612](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220612)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220612 du 26 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220612 del 26 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 102 S. 5 f.).

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft zeigte sich mit der Kostenaufgabe an den Beschuldigten im Umfang von 2/5 sowie dem Nachforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO, ebenfalls im Umfang von 2/5 (vgl. Urk. 102 Dispositivziffer 14), nicht einverstanden und beantragte, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten vollständig aufzuerlegen und die Nachforderung habe in vollem Umfang zu erfolgen (Urk. 105 S. 2, Urk. 117 S. 2 und 8).

#### E. 1.2

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StGB (Art. 426 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.3

Für eine Reduktion der Kostenaufgabe, wie sie die Vorinstanz vornimmt, besteht in diesem Umfang kein Raum. Der Beschuldigte wurde grösstenteils schuldig gesprochen. Zwar wurde bezüglich der Anklageziffern A1 und A2 das Verfahren eingestellt (Urk. 102 Dispositivziffer 1), jedoch hat der Beschuldigte insgesamt durch sein deliktisches Verhalten die Einleitung und Durchführung des aufwändi-

- 27 - gen Strafverfahrens verursacht. Es sind ihm deshalb die Kosten, trotz teilweiser Einstellung, im Umfang von 4/5 aufzuerlegen. Selbiges hat für den Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu gelten.

#### E. 1.4

Der Beschuldigte beantragte, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien definitiv abzuschreiben (Urk. 107 S. 2, Urk. 118 S. 43). Zwar ist der Beschuldigte aktuell mittellos, jedoch rechtfertigt dies nicht von vornherein eine Kostenbefreiung gemäss Art. 425 StPO. Der finanziellen Situation des Beschuldigten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beim Kostenbezug Rechnung getragen werden. Die Kosten sind deshalb dem Beschuldigten aufzuerlegen und nicht bereits zum heutigen Zeitpunkt definitiv abzuschreiben, was auch für die Kosten des Berufungsverfahrens zu geltend hat (vgl. nachfolgend).

### E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. August 2022 (Urk. 102) meldeten die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 90 und 92). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 18. November 2022 (Urk. 100/1-2) erfolgten innert Frist die Berufungserklärungen (Urk. 105 und 107). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge nach entsprechender Fristansetzung auf eine Anschlussberufung, der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen (Urk. 109 - 111).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

### **E. 2.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollständig, die Staatsanwaltschaft bis auf die Geldwäscherei (teilweise) und die geringe Erhöhung der Sanktion sowie die Ersatzforderung ebenso. Es rechtfertigt sich deshalb, in Gewichtung der Anträge, die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) dem Beschuldigten zu 1/3 aufzuerlegen und die verbleibenden 2/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 92.55 Stunden plus Barauslagen im Betrag von Fr. 591.30 geltend (Urk. 119). Praxisgemäss wird der geltend gemachte Aufwand vom 16. August 2022 bis 18. November 2022 (total 5.85 Stunden) nicht von der Berufungsinstanz entschädigt, da dieser Aufwand das erstinstanzliche Verfahren betrifft und unabhängig vom Berufungsverfahren entsteht sowie bei der Vorinstanz geltend gemacht werden muss. Vorliegend hat diese Aufwendungen die Erstinstanz denn

- 28 - auch in ihrem Entschädigungsentscheid berücksichtigt (Urk. 102 S. 93 f. "unter Berücksichtigung [...] des konkreten Umfangs des gerichtlichen Verfahrens", vgl. Urk. 82). Zusätzlich zu berücksichtigen sind 5 Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und weitere 4 Stunden für die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung, das Studium des begründeten Berufungsentscheids und die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Es resultiert somit ein ausgewiesener und angemessener Aufwand von 95.7 Stunden (92.55 Stunden - 5.85 Stunden + 9 Stunden). Somit ist die amtliche Verteidigung mit insgesamt gerundet Fr. 23'300.– (inkl. Barauslagen von Fr. 591.30 und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 1/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 12. August 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird bezüglich Anklageziffern A1 und A2 eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig ■ des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c BetmG sowie ■ [...]. 3. [...] 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Anklagevorwürfe im Zusammenhang mit dem Transport des Drogenerlöses (Geldübergaben) sowie des Transfers ins Ausland nicht tatbeständlich sind und folglich

- 18 - kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt (Urk. 102 S. 79 f.). Diesem Fazit kann gefolgt werden. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich nach Art. 305bis Ziff. 1 StGB wegen Geldwäscherei strafbar macht, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, die Ermittlung, die Auffindung oder die Einziehung von kontaminierten Vermögenswerten zu vereiteln. Bei der blossen Verlängerung einer Geldspur ("paper trail") liegt in der Regel keine Geldwäscherei vor. Bei einer Auslandüberweisung ist Geldwäscherei nur dann zu bejahen, wenn die Transaktion geeignet ist, die Einziehung im Ausland zu vereiteln (vgl. BGE 144 IV 172 E. 7.2.2). Nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen sodann das blosses Annehmen und Aufbewahren deliktisch erlangter Vermögenswerte sowie die Vernichtung von Werten (vgl. dazu: Donatsch/Thommen/Wohlers, Strafrecht IV, 5. Auflage, S. 504; BSK STGB-Pieth, Art. 305bis N 45).

#### **E. 2.4**

Die Staatsanwaltschaft brachte auch anlässlich der Berufungsverhandlung keine stichhaltigen Argumente vor, weshalb die fraglichen von ihr in der Anklage formulierten Handlungen (Geldübergaben und Transfer ins Ausland) entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Lehre dennoch tatbeständlich sein sollten. Was den pauschalen Vorwurf betrifft, der Beschuldigte habe CHF 2.8 Mio. ins Ausland "geschafft", ist darauf hinzuweisen, dass eine nähere Prüfung ohnehin nicht möglich ist, da es an einer konkreten Umschreibung der vorgeworfenen tatbestandsmässigen Handlung fehlt.

#### **E. 2.5**

Allerdings ist der Staatsanwaltschaft dahingehend zu folgen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Verbrauch von verbrecherisch erlangten Vermögenswerten eine tatbestandsmässige Geldwäschereihandlung darstellt. Durch den Verbrauch wird einerseits klar die Einziehung vereitelt. Andererseits gilt es der ratio legis des Geldwäschereitatbestands Rechnung zu tragen: Diesem liegt wie der Einziehung der Leitgedanke zugrunde, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf. Der Geldwäscher muss durch den Verbrauch der verbrecherisch

- 19 - erlangten Vermögenswerte (bzw. deren Surrogate) die legale Gegenleistung nicht erbringen, die für den Konsum dieser Verbrauchsgüter angefallen wäre. Das Verbrechen hätte sich demzufolge gelohnt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_219/2021 vom 19. April. 2023 E. 6.4.2.).

#### **E. 2.6**

In der Anklageschrift sind folgende Verbrauchshandlungen formuliert: Der Beschuldigte soll von einem erzielten Gewinn von ca. Fr. 3.4 Mio. aus Kokainverkauf monatlich ca. 15'000.– bzw. total Fr. 360'000.– zur Finanzierung seiner Lebenshaltungskosten verwendet haben und monatlich ca. Fr. 10'000.– bzw. total Fr. 250'000.– an seine Lebenspartnerin J. \_\_\_\_\_ "gegeben" haben (Urk. 56 S. 6). Was den pauschalen Vorwurf betrifft, der Beschuldigte habe J. \_\_\_\_\_ monatlich ca. Fr. 10'000.– bzw. total Fr. 250'000.– "gegeben", ist darauf hinzuweisen, dass eine nähere Prüfung nicht möglich ist, da es an einer konkreten Umschreibung der vorgeworfenen tatbestandsmässigen Handlung (wie Ort und

Modalitäten der Übergabe) fehlt. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die blosser Vornahme der Übergabe von Drogengeldern tatbeständlich sein soll. Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung anerkannt, mit dem Kokainhandel einen Gewinn von Fr. 30'000.– erzielt zu haben und diesen zur Finanzierung seiner Lebenshaltungskosten verbraucht zu haben (Prot. I S. 27-19). Hierbei handelt es sich um eine tatbeständmässige Geldwäschereihandlung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung. Der Beschuldigte handelte zudem mit Wissen und Willen. Ein darüber hinausgehender Verbrauch eines Gewinns aus Kokainverkauf lässt sich anhand der Akten nicht erstellen, insbesondere lässt sich auch kein Mindestbetrag festlegen.

### **E. 2.7**

Schliesslich hat die Vorinstanz mit zutreffenden Argumenten erwogen, weshalb der Anklagesachverhalt betreffend Wechsel in Fremdwährung im Zusammenhang mit G.\_\_\_\_\_ erstellt ist (Urk. 102 S. 80 f.). Darauf wird verwiesen, zumal dieser Punkt im Berufungsverfahren nicht mehr zur Diskussion steht. Ebenso zutreffend ist die rechtliche Würdigung. Weder umschreibt die Anklageschrift die Qualifikationsmerkmale der Banden- und Gewerbsmässigkeit, noch legt die Staatsanwaltschaft dar, inwiefern diese, sollte es einzig bei der Verurteilung wegen der genannten beiden Anklagesachverhalte (Wechsel und Verbrauch) bleiben, erfüllt sein sollen. Der Beschuldigte hat insgesamt Fr. 85'000.– (Fr. 30'000.– und

- 20 - Fr. 55'000.–) gewaschen. Ein Umsatz ist erst ab Fr. 100'000.– als gross zu qualifizieren (BGE 129 IV 192), weshalb insbesondere gewerbsmässige Geldwäscherei ausser Betracht fällt. Zwischen dem mehrfachen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und der Geldwäscherei besteht echte Konkurrenz (BGE 122 IV 223; Urteil des Bundesgerichts 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 6.3.2). Bei dieser Ausgangslage ist der Beschuldigte der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 9 Jahren Freiheitsstrafe (unter Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs von 1542 Tagen) sowie einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 102 S. 95). 2. Die Verteidigung stellt dagegen im Berufungsverfahren den Antrag, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von maximal 6 Jahren, eventualiter von maximal 7.5 Jahren zu bestrafen (Urk. 107 S. 2, Urk. 118 S. 43). Während die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren sowie eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.– als angemessen erachtet (Urk. 105 S. 2, Urk. 117 S. 1).

### **E. 3**

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann jedoch von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beruht die Einziehung und auch die Ersatzforderung auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 137 IV 305 E. 3.1). In BGE 141 IV 317 E. 5.8.2 fasste das Bundesgericht die Literatur und Rechtsprechung zu der von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Netto-/Bruttofrage zusammen. Jenem Entscheid lässt sich entnehmen, dass für an sich

rechtmässige und nur in der konkreten Ausrichtung rechtswidrige Verhaltensweisen das Nettoprinzip gelten soll. Demgegenüber spricht sich das Bundesgericht bei generell verbotenen Verhaltensweisen für das Bruttoprinzip aus. Bei solchen Fällen soll auch der Abzug der Kosten der eigentlichen Straftat bei der Berechnung der Ersatzforderung ausser Betracht fallen. Die Anwendung des Nettoprinzips brachte das Bundesgericht demgegenüber wiederholt bei blossen Übertretungen zur Anwendung (vgl. BSK StGB-Baumann, Art. 70/71 N 34, BGE 141 IV 317 E. 5.8.2 m.w.H.).

#### **E. 4**

Es besteht keine Veranlassung, vorliegend von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und damit vom Bruttoprinzip abzuweichen. Der Beschuldigte erzielte seinen Umsatz ausschliesslich durch eine rechtswidrige Verhaltensweise in Form eines mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz und nicht etwa nur einer Übertretung.

#### **E. 5**

[...]

#### **E. 6**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. Juni 2018 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 15'000.– (Asservat Nr. A001'504'500) sowie das gesperrte Kontoguthaben des Beschuldigten in der Höhe von Fr. 204.– (Privatkonto ... Kantonbank Nr. 1) werden eingezogen und – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

- 29 -

#### **E. 7**

Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. Juni 2018 bzw. 8. August 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: ■ Visitenkarte B.\_\_\_\_ +2, handschriftliche Notiz (Asservat Nr. A001'505'887); ■ Rolle Klebeband (gebraucht) (Asservat Nr. A001'505'627); ■ Diverse Minigrips (Asservat Nr. A001'505'876); ■ 1 Minigrip (leer) (Asservat Nr. A001'505'898); ■ Mobiltelefon LG Nexus, schwarz (Asservat Nr. A011'582'039); ■ Mobiltelefon BlackBerry, weiss (Asservat Nr. A011'582'051).

#### **E. 8**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. Juni 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: ■ Notizzettel, handgeschrieben, mit div. Telefonnummern und E-Mail-Adressen (Asservat Nr. A001'505'978); ■ 1 SIM-Kartenhalter Swisscom (leer), Nr. ... (Asservat Nr. A001'505'649); ■ diverse Notizblätter (Thema Preise, Reisen, Übernachtungen) (Asservat Nr. A001'505'672); ■ Salt-Vertrag zu Rufnummer 3, C.\_\_\_\_, Kontaktnummer 4, Apple iPhone, datiert 02.05.2018 (Asservat Nr. A001'505'741); ■ Rechnung über Fr. 40.00, Schweiz. Sanitärkorps, Ersatzausweis, lautend auf D.\_\_\_\_, tt.03.1997, ... [Adresse] (Asservat Nr. A001'505'774); ■ Notizzettel mit Telefonnummer 'E.\_\_\_\_', 5 (Asservat Nr. A001'505'785); ■ Portraitaufnahme (eines Mannes) und 1 Billet ZVV (tt.05.2018, 7 Zonen) (Asservat Nr. A001'505'810); ■ Bankbeleg ... KB, Auszahlung betreffend Fr. 4'000.00, datiert 27.06.2012 (Asservat Nr. A001'504'577); ■ Transaktionsbeleg, 24x Fr. 100.00,

Raffaissenbank Bosna i Hercegovina, 11.04.2018 (Asservat Nr. A001'504'646); ■ Transaktionsbeleg, 3x Fr. 100.00, Raffaissenbank Bosna i Hercegovina, datiert 11.04.2018 (Asservat Nr. A001'504'657); ■ Transaktionsbeleg, 30x Fr. 200.00, 7x Fr. 100.00, Raffaissenbank Bosna i Hercegovina, datiert 17.04.2018 (Asservat Nr. A001'504'680);

- 30 - ■ Bundesordner, blau (Inhalt: Meldebestätigung, diverse Bankunterlagen, Versicherungsunterlagen (Asservat Nr. A001'504'704); ■ Laptop Medien mit Ladekabel (Asservat Nr. A001'504'737). Werden die Gegenstände vom Beschuldigten oder einer durch ihn bevollmächtigten Person nicht innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 9**

Die folgenden gemäss Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich vom 21. Juni 2018 sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: ■ Kontoauszug 01.03.2016-31.03.2016 ... Kantonalbank Privatkonto CHF 6 (Asservat Nr. A011'594'266); ■ Kontoauszug 01.03.2016-31.03.2016 ... Kantonalbank Privatkonto CHF 7 (Asservat Nr. A011'594'299); ■ Kontoauszug vom 18.07.2017 aus Bankomat ... Kantonalbank Privatkonto CHF 6 der letzten Buchungen (Asservat Nr. A011'594'302). Werden die Gegenstände vom Beschuldigten oder einer durch ihn bevollmächtigten Person nicht innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 10**

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden, unter der Polischäfts-Nr. 69932974 sichergestellten Spuren und Spureenträger eingezogen und vernichtet: ■ Saugasservat ab Sitzfläche Sitz hinten rechts (Asservat Nr. A011'208'029); ■ Saugasservat aus Türfach Türe hinten rechts (Asservat Nr. A011'208'063); ■ Saugasservat ab Fussraum hinten rechts (Asservat Nr. A011'208'187); ■ Saugasservat aus Kofferraum (Asservat Nr. A011'208'234); ■ Saugasservat ab Sitz hinten links, Sitzfläche, Fussraum, Seitenablage (Asservat Nr. A011'208'267); ■ Saugasservat ab Sitz vorne rechts, Sitzfläche, Fussraum, Seitenablage (Asservat Nr. A011'208'289); ■ Saugasservat ab Sitz vorne links, Sitzfläche, Fussraum, Seitenablage (Asservat Nr. A011'208'314); ■ Betäubungsmittel - Haarasservat (Asservat Nr. A011'756'346);

- 31 - ■ DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A011'534'659); ■ Daktyloskopische Spur - Fotografie (Asservat Nr. A011'535'970); ■ Daktyloskopische Spur - Fotografie (Asservat Nr. A011'535'981); ■ DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A011'534'739); ■ DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A011'534'717); ■ DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A011'534'784).

#### **E. 11**

[...]

#### **E. 12**

Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit pauschal Fr. 90'000.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 13**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 12'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 25'000.– Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 2'550.– Auslagen (Gutachten); Fr. 31'515.95 Telefonkontrolle; Fr. 3'972.75 Auslagen; Fr. 434.15 Auslagen (Gutachten); Fr. 1'171.90 Entschädigung Zeuge; Fr. 2'531.25 Entschädigung Dolm.; Fr. 25'511.45 amtliche Verteidigung RA lic. iur. X2.\_\_\_\_; Fr. 90'000.– amtliche Verteidigung RA in MLaw F. X1.\_\_\_\_; Fr. 150.– Gerichtsgebühr ZMG, G.Nr. GM180032-L. 14.-15. [...]

## **E. 16**

[Mitteilungen]

## **E. 17**

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ist überdies schuldig der mehrfachen Geldwäsche- rei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 1862 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvoll- zug erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufge- schoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 250'000.– zu bezahlen. 5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und der Untersuchung, mit Aus- nahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 4/5 dem Beschul- digten auferlegt und im verbleibenden Umfang von 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungs- pflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 bleibt vorbehalten. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 23'300.00 amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 1/3 dem Beschuldigten auferlegt und im verbleibenden Umfang von 2/3 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/3 einstweilen und zu 2/3 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 1/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 33 - 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben) ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ■ das Bundesamt für Polizei fedpol ■ das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei MROS ■ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten sowie gemäss Art. 6 TEVG betreffend Dispositivziffer 4 an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich

internationale Rechtshilfe, ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ■ das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrale Inkassostelle. ■ 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 34 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. Juni 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.